

AFM Agentur für Medienarbeit e.U.
Mag. Gerlinde Freis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der AFM Agentur für Medienarbeit e.U., Mag. Gerlinde Freis (im Folgenden kurz „AFM“ genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen zu ihrer Gültigkeit von AFM ausdrücklich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige spezifische PR-Vertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen sowie deren Vergütung festgehalten werden. Die Angebote von AFM sind freibleibend. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von AFM als angenommen, sofern AFM nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Dienstleistung, gestalterische Tätigkeit, Beratungstätigkeit oder Werbeschaltung jeder Art, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

3. Zeichnungsberechtigung

Die AFM vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

4. Leistung und Honorar

Wenn nichts Anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der AFM für jede einzelne Teilleistung, sobald diese erbracht wurde. AFM ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen von AFM, die nicht aus-

drücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von AFM. Alle AFM erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Von AFM erstellte Kostenvoranschläge sind seitens AFM unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten übersteigen, wird AFM auf die höheren Kosten hinweisen. Die veranschlagten Kosten bzw. die mitgeteilte Kostenüberschreitung sind für den Auftraggeber bindend, wenn dieser nach Mitteilung durch AFM binnen drei Tagen schriftlich widerspricht.

AFM kann die Leistungen nur dann ordnungsgemäß erbringen, wenn der Auftraggeber im notwendigen Umfang mitwirkt. Dieser ist verpflichtet, auf Verlangen von AFM in angemessenem Umfang alle Informationen zu beschaffen, die zur Bearbeitung der Leistungen und zur Zielerreichung erforderlich sind. Der Auftraggeber von AFM wird notwendige Daten zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Bricht der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dgl. vorzeitig ab oder ändert diese, wird er AFM alle bereits erbrachten Leistungen laut offizieller Preisliste bezahlen und AFM von allen bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Sind die Kontaktarbeiten für Telefoninterviews, Interviews oder Redaktionsbesuche, Teilnahme an Pressekonferenzen und ähnlichen Veranstaltungen bei vorzeitigem Abbruch durch den Klienten so weit fortgeschritten, dass bestätigte Termine vorliegen, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 90 Prozent des vereinbarten Gesamthonorars fällig.

Sind die Textarbeiten (PR-Texte und Werbe-Texte) bei Abbruch der Textarbeiten so weit fortgeschritten, dass der Text zur Freigabe vorliegt, wird das gesamte in der offiziellen Preisliste festgesetzte Texthonorar abgerechnet. Sind die vereinbarten Grafikarbeiten bei Abbruch durch den Auftraggeber so weit fortgeschritten, dass die Grafik zur Freigabe vorliegt, wird das vereinbarte Grafikhonorar zu 100 Prozent fällig.

Können PR-Texte, die zum reduzierten Textstundensatz oder zu Pauschalpreisen erstellt werden (Meldungen, Statements, Fach- und Anwenderberichte), nach Erstellung aus Gründen, die AFM nicht zu verantworten hat, nicht für die Pressearbeit verwendet werden, wird als Aufwandsentschädigung für das entgangene Erfolgshonorar das volle, in der offiziellen Preisliste angegebene Textonorar fällig.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Bei Unklarheiten über die Berechnung der an AFM zu zahlenden Kosten bzw. des zu leistenden Honorars wird der in der offiziellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgewiesene Stundensatz herangezogen.

Mit der Bezahlung der Honorare erwirbt der Auftraggeber an den Arbeiten von AFM keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich an AFM zurückzustellen.

5. Werbe-Einschaltungen

Für die rechtzeitige Lieferung der Werbemitteltextes und einwandfreier Druckvorlagen oder zurückgesandter Probeabzüge spätestens bis zum jeweiligen Annahmeschlussstermin ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn Mängel der Vorlagen erst beim Verarbeiten deutlich werden, so entfallen Gewährleistungsansprüche jeder Art wegen ungenügender Darstellung. AFM gewährleistet die technisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige lediglich gemäß üblicher Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten, der verwendeten Papierqualität bzw. der technischen Möglichkeiten von AFM. Die Pflicht von AFM zur Aufbewahrung des Werbemittels endet drei Monate nach seiner letztmaligen Verwendung. Kosten von AFM für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Übersetzungen, Lektorat und Korrektorat

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den genauen Verwendungszweck des zu übersetzenden Textes anzugeben. Der Auftraggeber darf den übersetzten Text ausschließlich zu dem von ihm angegebenen Zweck verwenden. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers. AFM hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Dritte weiterzugeben. In diesem Fall bleibt AFM jedoch ausschließlicher Auftragnehmer. Der Name von AFM darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigelegt werden, wenn der gesamte Text

von AFM übersetzt und vom Auftraggeber unverändert veröffentlicht wurde bzw. wenn Veränderungen, die der Auftraggeber durchgeführt hat, von AFM genehmigt wurden.

Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität des korrigierten oder lektorierten Textes/der Übersetzung sind innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber AFM eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er diese, so ist AFM von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist von AFM behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung. Wenn AFM die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln bestehen weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.

Für das Korrektorat oder Lektorat/die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung.

Bei Übermittlung von Texten/Übersetzungen mittels digitalen Datentransfers (z.B. per E-Mail) besteht keine Haftung von AFM für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen).

AFM ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu korrigieren/lektorieren/übersetzen bzw. korrigieren/lektorieren/übersetzen zu lassen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Mit Unterschriftsleistung unter den Vertrag sichert der Auftraggeber ausdrücklich das Vorhandensein sämtlicher Rechte zu und hält AFM diesbezüglich schad- und klaglos.

7. Fremdkosten

Fremdkosten, also Kosten und Auslagen, wie z.B. Druck- und Versandkosten, Saalmieten, Bewirtungskosten, Kosten für Clipping-Dienste, Kosten für die Ausstattung von Veranstaltungsräumen etc., werden unter Aufschlag einer Handlingsgebühr von 15 Prozent an den Auftraggeber weiterberechnet.

8. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht AFM ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von AFM für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält AFM nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von AFM, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von AFM; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an AFM zurückzustellen. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

AFM, ihre MitarbeiterInnen und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. AFM kann nur schriftlich und vom Auftraggeber selbst, nicht aber von dessen Erfüllungsgehilfen, von dieser Schweigepflicht entbunden werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen von AFM (z.B. Ideen, Konzepte, Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von AFM. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit AFM darf der Auftraggeber die Leistungen von AFM nur selbst, ausschließlich in der vereinbarten Region und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen von AFM durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AFM und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen von AFM, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von AFM erforderlich. Dafür steht AFM und dem Urheber eine gesonderte Vergütung zu.

Alle für die Arbeit genutzten Verteiler, Adresslisten und Kontakte sind grundsätzlich Eigentum von AFM. Sie werden nicht außer Haus gegeben.

11. Kennzeichnung

AFM ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf AFM und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-Leistungen oder Texte von AFM sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als genehmigt. Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, v.a. die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen und AFM diesbezüglich schaden- und klaglos halten. AFM veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

13. Termine

AFM bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte, wenn AFM eine angemessene Nachfrist gewährt wurde. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an AFM. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AFM. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden die AFM jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Diese Rechtsfolge gilt auch im Fall von verzögerten Leistungen des Auftraggebers.

14. Zahlung

Rechnungen der AFM sind 7 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent über dem Basiszinssatz als vereinbart. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

15. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch AFM schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung der Leistung durch AFM zu. Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, man-

gelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AFM beruhen.

16. Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von AFM vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich. Jegliche Haftung von AFM für Ansprüche, die auf Grund der PR-Maßnahme gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet AFM nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat AFM sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die AFM entstehen.

Für die verbreiteten Informationen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat sein Material frei von Rechten Dritter zu liefern und AFM gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, freizuhalten. Für etwaige Schäden, die sich aus der Verbreitung von Presseinformationen ergeben, haftet AFM nicht. Auch für andere mögliche Nachteile wird seitens AFM keine Haftung übernommen.

AFM übernimmt keine Gewähr für eine Veröffentlichung, Prüfung, Bearbeitung etc. durch die informierten Redaktionen oder sonstigen Empfänger.

16. Kundendaten

AFM ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen, personenbezogene Daten der Auftraggeber und weiteren Teilnehmern zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zur Erfüllung des Auftrages wie z.B. Anschrift, Telefon und E-Mail weiterzuleiten. Es ist AFM gestattet, seine Auftraggeber auf der Homepage unter dem Punkt „Referenzen“ zu erwähnen.

17. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen AFM und dem Arbeitgeber resultierenden Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von AFM in Salzburg. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen AFM und ihren Auftraggebern ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von AFM örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

AFM Agentur für Medienarbeit e.U.

Mag. Gerlinde Freis; Salzburg, 9. Juni 2008